SVA
GESUND IST GESÜNDER.

Informationen für Kunstschaffende

>> Gesund ist, optimal versichert zu sein. <<

GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

AUVA: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Bin ich als Künstler versichert?

Freiberuflich tätige Künstler sind grundsätzlich bei der **SVA** kranken- und pensionsversichert und bei der **AUVA** unfallversichert.

K-SVFG: Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz

Als **GSVG-pensionsversicherter Künstler** können Sie ebenfalls seit 2001 unter bestimmten Voraussetzungen Z**uschüsse zu Ihren Sozialversicherungsbeiträgen** erhalten.

Ab welchem Einkommen gilt für mich die Pflichtversicherung?

Grundsätzlich sind Sie als Künstler pflichtversichert, wenn Ihre Einkünfte die Versicherungsgrenze von 4.988,64 Euro (Wert 2016) übersteigen.

Diese Versicherungsgrenze gilt unabhängig davon, ob Sie Ihre selbständige künstlerische Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausüben oder ob Sie die einzige Einkommensquelle ist oder nicht.

Im **laufenden Jahr** können wir noch nicht beurteilen, ob Ihre **Einkünfte** die **Versicherungsgrenze übersteigen**. Das ist erst möglich, wenn Ihr **Einkommensteuerbescheid** vorliegt.

Sie können den Beginn der Pflichtversicherung aber auch selbst auslösen, indem Sie eine **Erklärung** abgeben, dass Ihre **Einkünfte über der Versicherungsgrenze** liegen werden. Auch wenn Ihre tatsächlichen Einkünfte dann unter der Versicherungsgrenze liegen sollten, bleibt der Versicherungsschutz aufrecht.

Achtung:
Wenn Sie **keine Erklärung** abgeben oder **Einkünfte unter der Versicherungsgrenze** erwarten, prüfen wir Ihr Einkommen erst im Nachhinein anhand Ihres **Einkommensteuerbescheides**. Wenn Ihre Einkünfte über der Versicherungsgrenze liegen, müssen Sie Beiträge **rückwirkend** zahlen – inklusive eines **Beitragszuschlags** von **9,3 % der Beiträge**.

Diesen Zuschlag können Sie vermeiden, wenn Sie uns die **Überschreitung der Versicherungsgrenze binnen acht Wochen** ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides **melden**.

Wie hoch sind meine Versicherungsbeiträge?

Ihre Versicherungsbeiträge schreiben wir vierteljährlich vor. Auch für den Monat, in dem Ihre Pflichtversicherung beginnt, müssen Sie einen vollen Monatsbeitrag entrichten.

Die Beiträge zur **Pensions-** und **Krankenversicherung** hängen von Ihrer **Beitragsgrundlage** und dem **Beitragssatz** ab. Wir unterscheiden zwischen **vorläufigen** Versicherungsbeiträgen und **endgültigen** Versicherungsbeiträgen.

Für die **vorläufige Beitragsgrundlage** ziehen wir die Einkünfte des **drittvorangegangenen Jahres** (2013 für 2016) heran. Einen bestimmten Prozentsatz (Beitragssatz) der vorläufigen Beitragsgrundlage schreiben wir Ihnen als vorläufige Versicherungsbeiträge vor.

Versicherungszweig	Beitragssatz
Pensionsversicherung	18,5 %
Krankenversicherung	7,65 %

Die **Beiträge** zur **Unfallversicherung** sind unabhängig von Ihrem Einkommen und betragen monatlich 9,11 Euro.

Die **endgültige** Beitragsgrundlage richtet sich nach Ihren **Einkünften im Beitragsjahr**. Nachdem uns Ihr Steuerbescheid übermittelt wurde, erfolgt die **Nachbemessung** Ihrer vorläufigen Beiträge. Wenn Ihre Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen, gilt als Minimalbetrag zur Berechnung Ihrer Beiträge die **Mindestbeitragsgrundlage**. Sie entspricht genau der **Versicherungsgrenze**.

Beiträge für Berufsanfänger

In den ersten drei Kalenderjahren werden Ihre Beiträge in der Pensions- und Krankenversicherung vorläufig von der **Mindestbeitragsgrundlage** berechnet, die sich an der Versicherungsgrenze orientiert. Sobald Ihr Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Beitragsjahr

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zum Beispiel Unternehmer(innen). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral. Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 05 08 08, www.svagw.at, /svagw, Druck: SVD Büromanagement GmbH

vorliegt, ermitteln wir die endgültige Beitragsgrundlage und müssen Ihnen ev. nachträglich höhere Beiträge vorschreiben (Nachbemessung).

Versicherungszweig	**Mindestbeitragsgrundlage** (monatlich)	**Mindestbeitrag** (vierteljährlich)
Pensionsversicherung	415,72 Euro	230,73 Euro
Krankenversicherung	415,72 Euro	95,40 Euro

Welche Zuschüsse kann ich als Künstler durch den Künstler-Sozialversicherungsfonds erhalten?

Der Fonds beurteilt, ob Sie im Sinne des K-SVFG als Künstler gelten und auch die sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

Voraussetzungen für Zuschüsse

- Sie haben einen **Antrag auf Zuschüsse** an die SVA bzw. den Fonds gestellt.
- Ihre **Einkünfte oder Einnahmen** aus der künstlerischen Tätigkeit (inkl. künstlerischer Nebentätigkeiten) betragen mindestens **4.988,64 Euro (Wert 2016)**. Diese Voraussetzung kann entfallen bzw. sind Erleichterungen vorgesehen.
- Die **Summe Ihrer Einkünfte liegt nicht höher als 27.021,80 Euro jährlich (Wert 2016)**.

Wie hoch sind die Zuschüsse?

Wenn Sie einen Antrag gestellt haben, wird Ihnen per **Bescheid durch den Fonds** mitgeteilt, ob Sie **Anspruch auf Zuschüsse** haben. Sie erhalten **maximal 143,50 Euro monatlich**. Dieser Zuschuss wird dann von uns bzw. von der Gebietskrankenkasse berücksichtigt, wenn Ihnen die Sozialversicherungsbeiträge vorgeschrieben werden.

Nachträgliche Prüfung

Nachdem Ihr **Steuerbescheid** vorliegt, wird neuerlich geprüft, ob Sie berechtigt sind, Zuschüsse zu erhalten. Dabei kann sich herausstellen, dass die Voraussetzungen für Zuschüsse nicht bestanden haben. Wenn Sie dazu aufgefordert werden, Zuschüsse zurückzuzahlen, haben Sie dafür eine Frist von einem Monat.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Ihnen der Fonds die Rückzahlung auch stunden oder eine Ratenzahlung gewähren. In besonderen Fällen kann er auf die Rückforderung auch verzichten.

Haben Sie ursprünglich Einkünfte außerhalb des Rahmens prognostiziert, erhalten Sie zunächst – trotz Antrag – keine Förderung. Wenn Ihre tatsächlichen Einkünfte den Voraussetzungen dann doch entsprechen, werden die Zuschüsse zu den Pensionsbeiträgen rückwirkend ausgezahlt.

Sie haben Ihre künstlerische Tätigkeit vorübergehend unterbrochen?

Wenn Sie Ihre selbständige künstlerische Tätigkeit vorübrgehend nicht ausüben, können Sie diese beim Künstler-Sozialversicherungsfonds ruhend melden.

Beachten Sie, dass eine Ruhendmeldung nicht rückwirkend und nur für Künstler im Sinne des § 2 des Künstler-Sozialversicherungsgesetzes möglich ist.

Über Beitragszuschüsse und Ruhendmeldung informiert Sie der
Künstler-Sozialversicherungsfonds
1010 Wien, Goethegasse 1, Stiege II, 4. Stock
Tel. (01) 586 71 85, Fax (01) 586 71 85 7959
E-Mail: office@ksvf.at

Mehrfachversicherung

Wenn Sie neben Ihrer selbständigen Tätigkeit zum Beispiel auch als Angestellter tätig sind, eine Landwirtschaft betreiben oder eine Pension beziehen, sind sie mehrfachversichert und müssen auch in jeder Versicherung Beiträge leisten. Die **Beitragsleistung** ist aber insgesamt durch die Höchstbeitragsgrundlage (2016: 68.040 Euro jährlich) **begrenzt**. Bei Mehrfachversicherung kann auch die GSVG-Mindestbeitragsgrundlage unterschritten werden. Infoblätter **„Mehrfachversicherung PV“ und „Mehrfachversicherung KV“** im Internet.

Weitere wichtige Informationen

Folgende für Sie relevante Themen, werden in einem eigenen Informationsfolder behandelt:

- Info 21 **„Selbständigenvorsorge“**
- Info 22 **„Arbeitslosenversicherung“**
- Info 32 **„Optionen in der GSVG-Krankenversicherung“**